

RECHTSVERORDNUNG

über die Festsetzung des Grundstücks "Obstanlage im vorderen Röhrenzaun" in der Gemarkung Heppenheim, Stadt Worms, als Geschützter Landschaftsbestandteil.

Aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege (Landespfleugesetz - LPflG) in der Fassung vom 5. Febr. 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Geschützter Landschaftsbestandteil bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Obstanlage im vorderen Röhrenzaun".

§ 2

Das Schutzgebiet ist 4.177 qm groß und umfaßt das Grundstück Gemarkung Heppenheim Flur 3 Nr. 139.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der in § 2 bezeichneten Obstanlage zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Bewahrung der Standorte für bestandsbedrohte Pflanzengesellschaften und der Lebensräume für bedrohte Tierarten sowie die Belebung des Orts- und Landschaftsbildes.

§ 4

- (1) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen oder zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können. Ohne Genehmigung der Landespflegebehörde ist insbesondere verboten:
1. das Betreten der Böschungen,
 2. das Abgraben oder Aufschütten der Böschungen,
 3. das Aufstellen oder Errichten baulicher Anlagen aller Art, auch wenn diese keiner förmlichen Genehmigung bedürfen,
 4. das Errichten oder Verlegen von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
 5. das Lagern oder Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen, auch von Gartenabfällen oder die sonstige Verunreinigung,
 6. das Einbringen von nicht standortgerechten Pflanzen oder Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
 7. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
 8. die Anwendung von chemischen Pflanzenbekämpfungsmitteln jeglicher Art,
 9. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
 10. die Nutzungsänderung einschließlich der Rodung der Obstbäume.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung dem Schutzzweck (§ 3) nicht zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.
- (3) Die Genehmigung nach Absatz 2 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde rechtzeitig und umfassend vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen und Handlungen, sowie auf die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 4o Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen den Verboten nach § 4

1. die Böschungen des Schutzgebietes betritt,
2. die Böschungen des Schutzgebietes abgräbt oder aufschüttet,
3. bauliche Anlagen aller Art aufstellt oder errichtet, auch wenn diese keiner förmlichen Genehmigung bedürfen,
4. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
5. feste oder flüssige Abfälle, auch Gartenabfälle, lagert oder ablagert oder sonstige Verunreinigungen vornimmt,
6. nicht standortgerechte Pflanzen oder Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
7. Feuer anzündet oder unterhält,
8. chemische Pflanzenbekämpfungsmittel jeglicher Art anwendet,
9. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abreißt, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt oder sonst beschädigt,
10. eine Nutzungsänderung einschließlich der Rodung der Obstbäume vornimmt.


Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 100.000,-- DM (in Worten: einhunderttausend Deutsche Mark) geahndet werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Worms, den 28. Mai 1990
STADTVERWALTUNG WORMS
als Untere Landespflegebehörde

i. V.:


(Lauber)
Bürgermeister



Übersichtsplan

zur Rechtsverordnung vom 15.2.1990
über die Festsetzung des Grundstücks
"Obstanlage im vorderen Röhrenzaun"
in der Gemarkung Heppenheim, Stadt
Worms, als Geschützter Landschafts-
bestandteil



In der unteren
Gräbengewann
Worms-Heppenheim

Kleingartenstraße

Eisenbahn
von Offstein

Im vorderen Röhrenzaun

Gärtnerei

67

66
2

66
1

255

255

139

39 37 36 35 34 33 32 31 30 29 28 27 26

143

247

140

187

141

15

142

190

166

173

172

171

170

169

168

21

23

24

25

14 15 16 17 18 19 20

112,4

22

14

240

109

112,3

110

111,9

378

35

379/2

387

387

561

39

41

562

46,9

582
3

344,7

334
3

377

380

381

386

537

358

111,7